

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 1368

**Theologie an staatlichen Universitäten –
Relikt oder Modell?**

**Förderung des freiheitlichen Staatsethos
durch integrative Feindpolitik**

Von

Clemens Steinhilber



Duncker & Humblot · Berlin

CLEMENS STEINHILBER

Theologie an staatlichen Universitäten – Relikt oder Modell?

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 1368

Theologie an staatlichen Universitäten – Relikt oder Modell?

Förderung des freiheitlichen Staatsethos
durch integrative Feindpolitik

Von

Clemens Steinhilber



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
hat diese Arbeit im Jahre 2016 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2018 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: L101 Mediengestaltung, Fürstenwalde
Druck: CPI buchbücher.de gmbh, Birkach
Printed in Germany

ISSN 0582-0200

ISBN 978-3-428-15304-6 (Print)

ISBN 978-3-428-55304-4 (E-Book)

ISBN 978-3-428-85304-5 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Meiner lieben Mutter

„Einheit ist nicht durch gesteigerten Partikularismus und protziges Hervorkehren der eigenen Macht, sondern nur durch Weitherzigkeit und Entgegenkommen zu erzielen. Nach den bisherigen Erfahrungen wird die Liebe nur durch Liebe, Duldsamkeit nur durch Duldsamkeit geweckt. Je mehr man gegen eine geistige Macht mit materiellen, inkommensurablen Waffen ankämpft, um so mehr wird sie sich konzentrieren und erstarken. Nicht der heftig blasende kalte Wind, wohl aber die freundlich lachende, wärmende Sonne vermag den Wanderer zu bestimmen, seinen Rock auszuziehen.“

Sebastian Merkle,
Die theologischen Fakultäten und der religiöse Friede, Berlin 1905

Vorwort

Am Anfang der vorliegenden Untersuchung stand ein Gefühl. Bei der Betrachtung des Diskurses zu Theologie an staatlichen Universitäten, zu den diese Thematik umspannenden religionsverfassungsrechtlichen Prinzipien sowie auch zu juristischer Tätigkeit an sich verspürte ich eine grundlegende Unstimmigkeit. Dieses Gefühl hielt mich zu dem Versuch an, die aufgeworfenen Fragen neu zu denken und notwendige Prämissen in einer mehrperspektivischen Betrachtung aufzuheben. Aus einer ursprünglich rechtsdogmatisch angelegten Dissertation ging eine unkonventionelle, religionspolitisch, staats- und rechts(norm)theoretisch reflektierte Untersuchung hervor, die im November 2016 von der Juristischen Fakultät Heidelberg als Dissertation angenommen wurde. Das Schrifttum ist weitgehend auf dem Stand August 2015; eingeschränkt wurden auch neuere Entwicklungen berücksichtigt.

An erster Stelle möchte ich meiner Betreuerin und akademischen Lehrerin Ute Mager herzlich danken: für die vielfältige Förderung, die sie mir zuteil werden ließ; für das Vertrauen, das sie bezüglich dieses Dissertationsvorhabens in mich legte; für die inhaltlichen und zeitlichen Freiräume ebenso wie ihre kritisch-fördernde Begleitung der Entwicklung meines juristischen Denkens; und nicht zuletzt für die offene, direkte und fröhliche Atmosphäre an ihrem Lehrstuhl.

Einen kostbaren Vertrauensvorschuss gewährte mir auch die Studienstiftung des deutschen Volkes, die das Dissertationsvorhaben mit einem Promotionsstipendium finanziell und ideell förderte. Stefan Huster gebührt Dank für sein ablehnendes Fachgutachten, dessen Kritik mich beflügelte. Peter-Christian Müller-Graff sei gedankt für das Cambridge-Sommerstipendium 2013 der Universität Heidelberg. Florian R. Simon verdanke ich die Aufnahme in die Schriften zum Öffentlichen Recht.

Da Wissenschaft nur im offenen Austausch lebendig wird und Kritik den Sinn für die bedeutsamen Fragen und Problemlagen schärft, verfolgte ich von Beginn an einen offensiven Umgang mit meinen Ideen. Dementsprechend umfangreich ist der Kreis derer, denen ich Dank schulde für ihr nicht selten kritisches Urteil. Ebrahim Afsah, Ralph Christensen, Barbara Dauner-Lieb, Michael Dellwing, Peter Edge, Günter Ellscheid, Wolfgang Kahl, Matthew H. Kramer, Stefan Magen, Jan Philipp Schaefer, Thomas-Michael Seibert und Emanuel V. Towfigh verdanke ich Einsichten zum Rechts(norm-)begriff und zu juristischer Tätigkeit. Claus Dieter Classen sei gedankt für

seine kritische Durchsicht des Manuskripts. Hans Michael Heinig, Ansgar Hense und Christian Waldhoff gebührt Dank für ihr Interesse an meinen Forschungen. Bernhard Giesen, Johannes Weiß, Karl-Siegbert Rehberg, Jean-Paul Willaime und Hans-Georg Soeffner gaben mir Einblicke in eine religionssoziologische Sichtweise. Martin Borowski danke ich für die Erstellung des Zweitgutachtens. Sein unverständiger Versuch, einen Zugang zu der Dissertation zu erlangen, bestätigte meine Forschungsergebnisse. Ralph Christensen gebührt mein Dank für seine Mühe bei der Erstellung eines eigeninitiativ eingeholten Drittgutachtens.

Von großem Gewinn war auch der vielfältige Austausch im Rahmen der europäischen Doktorandenschule Gratianus. Für ebenso gehaltvolle Einblicke in die verschiedenen europäischen Religionsverfassungstraditionen wie bereichernde Ratschläge danke ich Brigitte Basdevant-Gaudemet, François Jankowiak, Roberto Mazzola, Norman Doe, Patrice Rolland, Jean-Paul Durand, Francesco Margiotta Broglio, Mathias Schmoeckel und Jean-Philippe Schreiber. Das Doktorandenprogramm Gratianus machte aufgrund seiner doppelten Verortung an einer staatlichen Universität (Paris Sud) und einer katholischen Hochschule (ICP) einerseits sowie des gemischten Dozenten- und Teilnehmerkreises (säkular/geistlich) andererseits einige der behandelten Problemlagen lebendig. Für einen Einblick in die Entwicklungen in Frankreich gebührt Francis Messner Dank.

Treue Begleiter und anregende Gesprächspartner während der Promotionszeit waren mir Lars Dittrich und Ilja Kalinin. Letzterem bin ich auch für seine kompetente und zeitintensive Unterstützung bei der Handhabung des verwandten Literaturverwaltungsprogramms zu Dank verpflichtet. Erste Gedanken zu juristischer Tätigkeit durfte ich im Gespräch mit Coralie Dubost anstellen, der ich hierfür danke. Für mühsame und umfangreiche Korrekturarbeiten schulde ich zuvörderst Lars Dittrich und Gerlinde Steinhilber Dank. Meinen Dank für Korrekturen verdienen weiterhin Lars Bierschenk, Silvan Eppinger, Sarah Scheidmantel, Jonas Steinle und Meike Schlicht. Für ein reges Interesse an meinen Ideen danke ich Ivano Alogna, Pablo Avilés Flores, Siul Miranda und Gustavo Espirito Santo. Da die Dissertation zu weiten Teilen in Paris entstand, war ich auf tatkräftige Unterstützung bei administrativen Gängen und Recherchearbeiten in Heidelberg angewiesen. Hierfür danke ich Lars Dittrich und Michael Schwab.

Tiefe Dankbarkeit verspüre ich schließlich beim Gedanken an die Liebe und die Unterstützung, die mir meine Frau Lucille, meine Eltern sowie meine Schwestern Carmen und Maria zukommen ließen. Sie haben meine stete Begeisterung für die Thematik und mein Engagement für das Dissertationsvorhaben ebenso befördert wie ertragen. Herzlichen Dank dafür!

Inhaltsübersicht

Anstatt einer Einleitung

**Entwicklung des juristischen Zugriffs
anhand einer Genese des Untertitels** 25

- § 1 Heranführung an den Untersuchungsgegenstand** 31
- A. Begriffliche Fassung des betroffenen Rechtsgebiets als Vorprägung juristischer Argumentation: Staatskirchenrecht, Religionsverfassungsrecht oder Religionsrecht? 31
 - B. Empirische Betrachtung des Untersuchungsgegenstands: Was ist Theologie an staatlichen Universitäten? 37
 - C. Wegmarken und Stand der Diskussion 53
 - D. Fokus der Untersuchung: Das ‚Ob‘ staatsuniversitärer Theologie 59

Erster Teil

**Versuch einer juristischen Binnenbetrachtung:
Von der Suche nach einer Entscheidung des Rechts** 61

- § 2 Verfassungsrechtliche Entscheidung zu Theologie an staatlichen Universitäten? – Interpretationsvielfalt** 61
- A. Verfassungsrechtliche Entscheidung im engeren Sinne: Gebot – Enthaltung – Verbot? 62
 - B. Verfassungsrechtliche Entscheidung im weiteren Sinne: Wissenschaftlichkeit der Theologie 75
- § 3 Von den Grenzen der Rechtserkenntnis zur Mehrperspektivität des Rechts** 86
- A. Grenzen der Rechtserkenntnis: Reflexionen zu juristischem Denken und Handeln 86
 - B. Konsequenzen aus der Besinnung auf die Mehrperspektivität des Rechts im Rahmen dieser Untersuchung: Entbehrlichkeit einer Binnenbetrachtung 111
 - C. Kurzgefasst 113

Zweiter Teil

	Metabetrachtungen: Staatliche Motivation zu staatsuniversitärer Theologie	115
§ 4	Religionspolitische Perspektiven: Herausforderungen durch religiösen Fundamentalismus	116
	A. Aktuelle Herausforderungen durch islamischen Fundamentalismus . . .	116
	B. Fundamentalismus als religions-/konfessionsübergreifendes Phänomen – Anschauungsmaterial	126
	C. Vergewisserung: Wann spricht man von religiösem Fundamen- tismus? – Strukturelle Einordnung fundamentalistischen Denkens und Handelns in modernen Gesellschaften	133
§ 5	Mehrperspektivische Betrachtung des religiösen Fundamentalismus als Voraussetzung integrativer Feindpolitik	149
	A. Maßgeblicher Gesichtspunkt: Positionierung zum säkularen Nationalstaat	149
	B. Sprachlosigkeit: Religiöser versus säkularer Fundamentalismus – religiöse versus säkulare Ordnungsideologie	153
	C. Notwendigkeit einer mehrperspektivischen Betrachtung: Metaebene und Binnenebene	165
§ 6	Staatstheoretische Verortung der Thematik und konzeptionelle Grundlegung mehrperspektivischen Ordnungsdenkens	184
	A. Annäherung an das staatstheoretische Grundproblem des freiheitlich- säkularen Staates: Der freiheitlich-demokratische Staat steht in der Luft	185
	B. Individuelle Freiheit und freiheitliche Gesellschaftsordnung – ein Paradoxon	188
	C. Konzeptionelle Grundlegung mehrperspektivischen Ordnungsdenkens im freiheitlich-säkularen Staat	191
	D. Kurzgefasst	210
§ 7	Erdungsstrategien – Sicherung und Förderung des staatstragenden Ethos durch integrative Feindpolitiken	212
	A. Integrationsleistung der modernen Staatskonzeption	213
	B. Religiös-weltanschauliche Neutralität: Integrationspotenzial des (unmöglichen) konstitutiven Moments einer freiheitlichen demokrati- schen Grundordnung	231
	C. Maßnahmen der Außen- und der Innensteuerung	247
§ 8	Theologie an staatlichen Universitäten als besonderes feindpolitisches Integrationsinstrument	255
	A. Religionspolitischer Aufriss: Moderne Religiosität durch akademische Theologie	255
	B. Detailbetrachtung des feindpolitischen Integrationsinstruments	263
	Kurzgefasst – Zweiter Teil: Staatliche Motivation zu staatsuniversitärer Theologie	337

Dritter Teil

Metaperspektivisch begründete Binnendarstellung	340
§ 9 Metaperspektivisch begründete Binnendarstellung – grundgesetzliches Gebot staatsuniversitärer Theologie	342
A. Verfassungsrechtliche Entscheidung im engeren Sinne: Gebot – Enthaltung – Verbot?	342
B. Verfassungsrechtliche Entscheidung im weiteren Sinne: Wissenschaftlichkeit der Theologie	342
§ 10 Sicherung des freiheitlichen Staatsethos durch Liberalisierung der Rechtsarbeit	379
Schlusswort	381
Literaturverzeichnis	383
Stichwortverzeichnis	430

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	9
Abkürzungsverzeichnis	21

Anstatt einer Einleitung

Entwicklung des juristischen Zugriffs anhand einer Genese des Untertitels	25
--	----

§ 1 Heranführung an den Untersuchungsgegenstand	31
A. Begriffliche Fassung des betroffenen Rechtsgebiets als Vorprägung juristischer Argumentation: Staatskirchenrecht, Religions- verfassungsrecht oder Religionsrecht?	31
B. Empirische Betrachtung des Untersuchungsgegenstands: Was ist Theologie an staatlichen Universitäten?	37
C. Wegmarken und Stand der Diskussion	53
I. Wegmarken der Diskussion	53
II. Stand der Diskussion	56
D. Fokus der Untersuchung: Das ‚Ob‘ staatsuniversitärer Theologie	59

Erster Teil

Versuch einer juristischen Binnenbetrachtung: Von der Suche nach einer Entscheidung des Rechts	61
---	----

§ 2 Verfassungsrechtliche Entscheidung zu Theologie an staatlichen Universitäten? – Interpretationsvielfalt	61
A. Verfassungsrechtliche Entscheidung im engeren Sinne: Gebot – Enthaltung – Verbot?	62
I. Interpretatorischer Ausgangspunkt: Nichtrezeption des Art. 149 Abs. 3 WRV	62
II. Religionsverfassungsmodell als Grundlegung der Verfassungsinterpretation	65
III. Interpretationsvielfalt: Gebot – Enthaltung – Verbot	68
1. Gebot – staatsuniversitäre Theologie ist verfassungsrechtlich garantiert	68

2. Enthaltung – staatsuniversitäre Theologie ist verfassungsrechtlich zulässig	71
3. Verbot – staatsuniversitäre Theologie ist verfassungsrechtlich (teilweise) unzulässig	73
IV. Kurzgefasst	75
B. Verfassungsrechtliche Entscheidung im weiteren Sinne: Wissenschaft- lichkeit der Theologie	75
I. Ausgangslage: Bekenntnisbindung akademischer Theologie als Kritikgrund	76
II. Das Angebot grundgesetzlicher Wissenschaftsbegriffe: offen – normativ – impersonal	77
1. Offener Wissenschaftsbegriff	78
2. Normativer Wissenschaftsbegriff	80
3. Impersonaler Wissenschaftsbegriff	83
III. Kurzgefasst	85
§ 3 Von den Grenzen der Rechtserkenntnis zur Mehrperspektivität des Rechts	86
A. Grenzen der Rechtserkenntnis: Reflexionen zu juristischem Denken und Handeln	86
I. Interpretationsvielfalt	86
II. Präskriptive Normativität als regulative Idee des Rechts	88
1. Erkenntnisinteresse: Rechtsnormativität	88
2. Religionsverfassungsrecht: Mahnungen zu redlicher Rechtsarbeit aufgrund besonderer Ideologiefälligkeit	98
III. Mehrperspektivität juristischen Denkens und Handelns	102
1. Partikuläre Begründbarkeit universaler Wahrheitsansprüche ..	102
2. Ebenenadäquate Rechtsbetrachtung: Binnen- und Metaebene .	105
B. Konsequenzen aus der Besinnung auf die Mehrperspektivität des Rechts im Rahmen dieser Untersuchung: Entbehrlichkeit einer Binnenbetrachtung	111
I. Allgemein: Entlastende juristische Redlichkeit	111
II. Konsequenzen im Rahmen dieser Untersuchung: Entbehrlichkeit einer Binnenbetrachtung	112
C. Kurzgefasst	113
<i>Zweiter Teil</i>	
Metabetrachtungen: Staatliche Motivation zu staatsuniversitärer Theologie	115
§ 4 Religionspolitische Perspektiven: Herausforderungen durch religiösen Fundamentalismus	116

A. Aktuelle Herausforderungen durch islamischen Fundamentalismus	116
B. Fundamentalismus als religions-/ konfessionsübergreifendes Phänomen – Anschauungsmaterial	126
C. Vergewisserung: Wann spricht man von religiösem Fundamentalismus? – Strukturelle Einordnung fundamentalistischen Denkens und Handelns in modernen Gesellschaften	133
§ 5 Mehrperspektivische Betrachtung des religiösen Fundamentalismus als Voraussetzung integrativer Feindpolitik	149
A. Maßgeblicher Gesichtspunkt: Positionierung zum säkularen Nationalstaat	149
B. Sprachlosigkeit: Religiöser versus säkularer Fundamentalismus – religiöse versus säkulare Ordnungsideologie	153
C. Notwendigkeit einer mehrperspektivischen Betrachtung: Metaebene und Binnenebene	165
I. Der anbrechende Ernstfall – (un)berechtigtes Widerstreben freiheitlicher Ordnungen	166
II. Religiös (un)gleich säkular	173
III. ‚Integrative Feindpolitik‘ als begriffliche Fassung der notwendigen Gleichzeitigkeit von Konsensdenken und der Freund-Feind-Unterscheidung	176
IV. Gehalt(losigkeit) des Fundamentalismusbegriffs	181
§ 6 Staatstheoretische Verortung der Thematik und konzeptionelle Grundlegung mehrperspektivischen Ordnungsdenkens	184
A. Annäherung an das staatstheoretische Grundproblem des freiheitlich-säkularen Staates: Der freiheitlich-demokratische Staat steht in der Luft	185
B. Individuelle Freiheit und freiheitliche Gesellschaftsordnung – ein Paradoxon	188
C. Konzeptionelle Grundlegung mehrperspektivischen Ordnungsdenkens im freiheitlich-säkularen Staat	191
I. Binnenebene: Der idealistische Modus des modernen Staates – adjektivische Ordnungsbetrachtung (‚freiheitlich-demokratische‘ Ordnung)	194
II. Metaebene: Der realistische Modus des modernen Staates – substantivische Ordnungsbetrachtung (freiheitlich-demokratische ‚Ordnung‘)	198
1. Erinnerung: Herausforderungen im idealistischen Binnenmo- dus	201
2. Der realistische Metamodus	203

III. Lösungsstrategie: Metaperspektivische Binnenbetrachtung und -steuerung	204
D. Kurzgefasst	210
§ 7 Erdungsstrategien –	
Sicherung und Förderung des staatstragenden Ethos durch integrative Feindpolitiken	212
A. Integrationsleistung der modernen Staatskonzeption	213
I. Die freiheitliche Rahmenordnung: Das Gute und das Rechte	214
II. Qualitative Allgemeinheit der Bürger und Nichtidentifikation des Staates	220
III. Von der Verzauberung einer Machtordnung	224
Exkurs: Anschauungsmaterial zur metaperspektivischen Binnensteuerung	226
IV. Kurzgefasst	229
B. Religiös-weltanschauliche Neutralität: Integrationspotenzial des (unmöglichen) konstitutiven Moments einer freiheitlichen demokratischen Grundordnung	231
I. Religiös-weltanschauliche Neutralität als konstitutives Moment einer freiheitlichen demokratischen Grundordnung	232
II. Funktionsweise religiös-weltanschaulicher Neutralität in moderner Ordnungskonstruktion	238
III. (Un)Möglichkeit religiös-weltanschaulicher Neutralität am Beispiel staatsuniversitärer Theologie	242
C. Maßnahmen der Außen- und der Innensteuerung	247
I. Maßnahmen der Außensteuerung	247
II. Maßnahmen der Innensteuerung (unmittelbar/mittelbar): Dialogstrategien	249
§ 8 Theologie an staatlichen Universitäten	
als besonderes feindpolitisches Integrationsinstrument	255
A. Religionspolitischer Aufriss: Moderne Religiosität durch akademische Theologie	255
B. Detailbetrachtung des feindpolitischen Integrationsinstruments	263
I. Ausnahmerhetorik in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts – gegläubte Verwirklichung einer Utopie	263
II. Theologie an staatlichen Universitäten als Instrument mittelbar-unmittelbarer Innensteuerung	267
III. Funktionsweise des Übersetzungsmechanismus	273
1. Religiöser Fundamentalismus und moderne Wissenschaft	273
2. Moderne Religiosität durch Erlernen innerer Diskursivität	276
3. Bekenntnisbindung als notwendiges Relais für religiöse Bildung	289
4. Ordnungsaffirmation infolge religionsneutraler Rhetorik	295

5. Staatsuniversitäre Theologie als allgemeines Werkzeug der Ordnungssicherung	297
a) Vor 1870/1871	297
b) Deutsches Kaiserreich	298
c) Weimarer Reichsverfassung	303
d) Drittes Reich	304
e) Deutsche Demokratische Republik	307
f) Bundesrepublik Deutschland	308
g) Kurzgefasst	315
6. Kurzgefasst	316
IV. Leistungsfähigkeit staatsuniversitärer Theologie als Instrument religiöser Bildung	317
1. Perspektivische Diskursausschließung nichtwissenschaftlicher Theologie als Leistungsnachweis	319
2. Innere Zerrissenheit der Religionsgemeinschaften und deren Aufhebung in die Moderne	322
a) Innere Zerrissenheit am Beispiel islamischer Theologie an staatlichen Universitäten	322
b) Entwicklungspfad der christlichen Großkirchen als Modell	327
3. Stimmungsbild: Breiter Konsens als Indiz ordnungsstabilisierender Wirkung staatsuniversitärer Theologie	330
V. Negative Implikationen einer überschießenden Zielerreichung – staatsuniversitäre Theologie als Bedrohung ihrer selbst	330
VI. Theologie an staatlichen Hochschulen versus akademische Theologie: Religionspolitische Gründe für einen Fokus auf staatsuniversitäre Theologie	333
VII. Theologie an staatlichen Universitäten als religions- und integrationspolitisches Modell auch für andere Religionsverfassungstraditionen	336
Kurzgefasst – Zweiter Teil	337
Staatliche Motivation zu staatsuniversitärer Theologie	337

Dritter Teil

Metaperspektivisch begründete Binnendarstellung

340

**§ 9 Metaperspektivisch begründete Binnendarstellung – grundgesetzliches
Gebot staatsuniversitärer Theologie**

342

A. Verfassungsrechtliche Entscheidung im engeren Sinne:

 Gebot – Enthaltung – Verbot?

342

B. Verfassungsrechtliche Entscheidung im weiteren Sinne: Wissenschaftlichkeit der Theologie	342
I. Gedanken zum Diskurs über die Wissenschaftlichkeit der Theologie	343
1. Theologie als Wissenschaft – dominante Deutung verfassungsjuristischer, politischer und religionsgemeinschaftlicher Akteure	343
2. Religiöse und säkulare Soll- und Kann-Kritik an akademischer Theologie an staatlichen Universitäten	350
3. Theologie (un)gleich Wissenschaft – Einordnung der Positionen	357
4. Diskursausschließung nichtakademischer Theologie aufgrund Perspektivität der Fragestellung	358
II. Mahnung zur Annahme eines offenen Wissenschaftsbegriffs: Kritik des normativen und des impersonalen Wissenschaftsbegriffs	360
1. Kritik des normativen Wissenschaftsbegriffs	360
a) Rationalisierung der Bekenntnisbindung als wissenschaftliches Prädikat	361
b) Strukturelle Parallelen: Rechtswissenschaft als ‚bekenntnisgebundene‘ Disziplin	365
c) Kurzgefasst – Kritik des normativen Wissenschaftsbegriffs	370
2. Kritik des impersonalen Wissenschaftsbegriffs: Verwirklichung der Erkenntnisoffenheit durch wissenschaftliche Tätigkeit	370
a) Gewinnung religiöser Individuen für wissenschaftliches Denken durch staatsuniversitäre Theologie	371
b) Folgenlosigkeit äußerer wie innerer Bekenntnisbindung für den Telos der Wissenschaftsfreiheit	372
c) Einordnung des impersonalen Wissenschaftsbegriffs	373
3. Kurzgefasst	374
III. Die Wissenschaftlichkeit der Theologie: Ein (un)entbehrliches Gefecht – Mehrperspektivität der Diskussion	375
IV. Kurzgefasst	377
§ 10 Sicherung des freiheitlichen Staatsethos durch Liberalisierung der Rechtsarbeit	379
Schlusswort	381
Literaturverzeichnis	383
Stichwortverzeichnis	430

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Ansicht
Abs.	Absatz
allg.	allgemein
Anm.	Anmerkung
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
APuZ	Aus Politik und Zeitgeschichte
ARSP	Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BAG	Bundesarbeitsgericht
BaWüVerf	Verfassung des Landes Baden-Württemberg
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVerf	Bayerische Verfassung
BayVerfGH	Bayerischer Verfassungsgerichtshof
BbgVerf	Verfassung des Landes Brandenburg
bearb.	bearbeitete
bes.	besonders
Beschl.	Beschluss
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
bspw.	beispielsweise
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGK	Kammerentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
DDR	Deutsche Demokratische Republik
d. h.	das heißt
DÖV	Die öffentliche Verwaltung
durchges.	durchgesehen
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
DZPhil	Deutsche Zeitschrift für Philosophie

EKD	Evangelische Kirche in Deutschland
erg.	ergänzte
Erg.-Lfg.	Ergänzungslieferung
erw.	erweiterte
EssGespr.	Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
f.	folgende
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
ff.	fortfolgende
Fn.	Fußnote
GG	Grundgesetz
grds.	grundsätzlich
HessVerf	Hessische Verfassung
HfJS	Hochschule für Jüdische Studien
h. M.	herrschende Meinung
HRG	Hochschulrahmengesetz
Hrsg.	Herausgeber
i. E.	im Ergebnis
inkl.	inklusive
insb.	insbesondere
IPO	Instrumentum Pacis Osnabrugensis
IS	Islamischer Staat
i. S.	im Sinne
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
i. w. S.	im weiteren Sinne
Jhd.	Jahrhundert
JZ	Juristenzeitung
KJ	Kritische Justiz
korr.	korrigierte
KRM	Koordinationsrat der Muslime
LAG	Landesarbeitsgericht
LHG BW	Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg
LS	Leitsatz
m. E.	meines Erachtens
mglw.	möglicherweise
MHF	Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen

MVVerf	Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
Neuausg.	Neuausgabe
neubearb.	neubearbeitete
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NRW	Nordrhein-Westfalen
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NWVerf	Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen
NZZ	Neue Züricher Zeitung
ÖARR	Österreichisches Archiv für Recht und Religion
Orig.-Ausg.	Originalausgabe
Rn.	Randnummer
RPVerf	Verfassung für Rheinland-Pfalz
RW	Rechtswissenschaft. Zeitschrift für rechtswissenschaftliche Forschung
Rz.	Randziffer
S.	Satz
SaarVerf	Verfassung des Saarlandes
SächsVerf	Verfassung des Freistaates Sachsen
SED	Sozialistische Einheitspartei Deutschlands
SJZ	Süddeutsche Juristen-Zeitung
sog.	sogenannt
teilw.	teilweise
ThürVerf	Verfassung des Freistaats Thüringen
Tz.	Teilziffer
u.	und
u. a.	und andere; unter anderem
überarb.	überarbeitete
umgearb.	umgearbeitete
usw.	und so weiter
v.	vom
Var.	Variante
verb.	verbesserte
vgl.	vergleiche
vollst.	vollständig
wesentl.	wesentlich
WRV	Weimarer Reichsverfassung
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und für Völkerrecht

z. B.	zum Beispiel
ZevKR	Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht
ZfR	Zeitschrift für Religionswissenschaft
ZPol	Zeitschrift für Politikwissenschaft
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZThK	Zeitschrift für Theologie und Kirche

Anstatt einer Einleitung

Entwicklung des juristischen Zugriffs anhand einer Genese des Untertitels

„Ein Denken ist um so denkender, je radikaler es sich gebärdet, je mehr es an die radix, an die Wurzel alles dessen geht, was ist.“¹

Das juristische Schrifttum zu ‚Theologie an staatlichen Universitäten‘ ist weitgehend dogmatischer Natur. Dies ist wenig verwunderlich, denn deutsche Juristerei versteht sich zuvörderst als hermeneutisch arbeitende Rechtsdogmatik.² Dabei wird die verfassungsrechtliche Gebotenheit oder wenigstens Zulässigkeit akademischer Theologie an staatlichen Universitäten nahezu axiomatisch gesetzt. Diskussionsstoff bieten sodann Versuche eines konkordanten Ausgleichs der betroffenen Grundrechtspositionen. Durch die sich intensivierende Globalisierung, der damit einhergehenden gesellschaftlichen Pluralisierung und nicht zuletzt der Veränderung der religiös-weltanschaulichen Landschaft wurde die Diskussion um staatsuniversitäre Theologie er-

¹ *Martin Heidegger*, Das Wesen der Sprache (1957/58), in: Friedrich-Wilhelm von Herrmann (Hrsg.), *Martin Heidegger – Gesamtausgabe. I. Abteilung: Veröffentlichte Schriften 1910–1976. Unterwegs zur Sprache XII*, Frankfurt am Main 1985, S. 147 (165 – Rn. 175).

² Mit *Rainer Wahl*, Rechtsdogmatik und Rechtspolitik im Öffentlichen Recht, in: Rolf Stürner (Hrsg.), *Die Bedeutung der Rechtsdogmatik für die Rechtsentwicklung*, 2010, S. 121 (121), „gehört es zum Selbstverständnis, man möchte sagen: zum selbstverständlichen Selbstverständnis deutscher Juristen, dass juristisches Arbeiten dogmatisches Arbeiten heißt. Was immer Juristen tun, nach diesem Selbstverständnis bewegen sie sich in den Kategorien der Dogmatik.“ Vgl. auch *Oliver Lepsius*, Kritik der Dogmatik, in: Gregor Kirchhof/Stefan Magen/Karsten Schneider (Hrsg.), *Was weiß Dogmatik? Was leistet und wie steuert die Dogmatik des Öffentlichen Rechts?*, Tübingen 2012, S. 39 (46 ff.); *Matthias Jestaedt*, *Wissenschaftliches Recht – Rechtsdogmatik als gemeinsames Kommunikationsformat von Rechtswissenschaft und Rechtspraxis –*, in: Gregor Kirchhof/Stefan Magen/Karsten Schneider (Hrsg.), *Was weiß Dogmatik? Was leistet und wie steuert die Dogmatik des Öffentlichen Rechts?*, Tübingen 2012, S. 117 (118 ff.); *Matthias Jestaedt*, *Die Verfassung hinter der Verfassung. Eine Standortbestimmung der Verfassungstheorie*, Paderborn/München/Wien/Zürich 2009, S. 24 ff. Siehe zur überaus umstrittenen Frage, was Dogmatik ist, auch die weiteren Beiträge in dem Tagungsband: *Gregor Kirchhof/Stefan Magen/Karsten Schneider* (Hrsg.), *Was weiß Dogmatik? Was leistet und wie steuert die Dogmatik des Öffentlichen Rechts?*, Tübingen 2012.

neut angefacht. Stellschrauben bieten die institutionelle und die organisatorische Ausgestaltung, also das Wie von Theologie an staatlichen Universitäten. Auch die vorliegende Untersuchung würde wohl dem thematischen Fokus dieses wiederentbrannten Diskurses folgen, wenn bei der Erarbeitung des juristischen Prüfprogramms nicht Grundfragen aufgetreten wären, die für jede redliche Rechtsarbeit³ elementar sind:

Was macht ein deutscher Forscher der Rechtswissenschaft, wenn er eine juristische Untersuchung im Bereich des Verfassungsrechts vornimmt? Verfassungsinterpretation. – Was ist Objekt der Interpretation? *Das Recht* (?) – Was sucht der juristische Forscher herauszufinden? *Den Inhalt des Rechts* (?) – Wie soll interpretiert werden? *Anhand juristischer Methodik* (?) – Wer entscheidet, welche juristische Methodik verwendet werden muss, um den Inhalt des Rechts zu ermitteln?

Aufgrund dieser Ungewissheiten mussten die Überlegungen zu ‚Theologie an staatlichen Universitäten‘ bereits ganz zu Beginn ausgesetzt werden. Es erschien einerseits erforderlich, den Gegenstand ‚Recht‘ zu betrachten, dem sich die anzustellenden Forschungen im Rahmen einer juristischen Untersuchung widmen sollten. Andererseits war angezeigt, das Werkzeug, mit dem die Frage nach ‚Theologie an staatlichen Universitäten‘ juristisch bearbeitet werden sollte, in den Blick zu nehmen sowie seine Funktionsweise zu ergründen. Gefragt war also eine Objektbeschreibung des Rechts und eine ‚Bedienungsanleitung‘ für das Recht.

Aus den dadurch angestoßenen Nachfragen entstand eine eigenwillige Untersuchung. Sie behandelt viel diskutierte Fragen in ungewohnter Weise. Sie legt eine mehrperspektivische Rechts- und Ordnungskonzeption (Meta- und Binnenebene) zugrunde, gegen die bereits während ihrer Erarbeitung Vorbehalte angemeldet wurden. Um Lesern trotz etwaiger Ablehnung der konzeptionellen Vorentscheidung eine nachvollziehende Lektüre zu erleichtern, werden einleitend die Erkenntnisschritte des Verfassers skizziert. Die Darstellung erfolgt anhand einer Genese des Untertitels, denn die Hinzunahme eines und

³ Der Begriff wurde ins rechtstheoretische Schrifttum eingeführt durch Friedrich Müller, vgl. bei *Friedrich Müller*, Strukturierende Rechtslehre, Berlin 1984, S. 246 ff. Diese Untersuchung legt indes – trotz einiger Sympathie – nicht die Strukturierende Rechtslehre zugrunde. Der Begriff Rechtsarbeit wird hier auf der Metaebene verortet. Er bezeichnet professionalisierte juristische Tätigkeit, die das Recht und den professionalisierten Umgang mit dem Recht selbstkritisch reflektiert und ihre außerrechtliche Bedingtheit nicht positivistisch verdrängt, sondern bewusst macht (*Müller*, Strukturierende Rechtslehre, S. 250). In diesem Bewusstsein stellt ein Rechtsarbeiter Individualnormativität her, um diese sodann auf der juristischen Binnenebene als ermittelte Rechtsnormativität darzustellen. Der Rechtsarbeiter geriert sich auf der Binnenebene zwar in einem gesetzespositivistischen Habitus so, als ob er im Rechtsbehälter das präexistente Recht lediglich aufspürte, doch ist er sich des rhetorischen Charakters dieses Handlungsmodus bewusst. Siehe zur Meta- und Binnenebene sowie Individual- und Rechtsnormativität im Einzelnen: § 3, A.III.2.

sodann die veränderten Fassungen des Untertitels bilden den Erkenntnisprozess ab, der im Zuge der Erarbeitung der Thematik durchlaufen wurde. Dadurch wird zugleich möglich, auch im Rahmen juristischer Forschung wenigstens eingeschränkt am Werden der Forschungsergebnisse teilzuhaben.⁴

Die Untersuchung hatte während ihrer Entstehung in zeitlicher Abfolge mehrere Untertitel. Bei Fertigstellung lautet er „Förderung des freiheitlichen Staatsethos durch integrative Feindpolitik“. Vorangegangene (Arbeits-)Untertitel waren: „Eine Untersuchung im Lichte von Staatstheorie, Verfassungstheorie und Verfassungsdogmatik“ und „Eine Antwort auf Grundlage eines neopragmatischen Rechtsbegriffs“. Ursprünglich sollte die Untersuchung ohne Untertitel auskommen.

Dass die Untersuchung zunächst ohne Untertitel auskommen sollte, erklärt sich anhand der Vorstellung, die gewählte Fragestellung ‚Theologie an staatlichen Universitäten‘ könne als Rechtsfrage *der einen* juristisch richtigen Antwort zugeführt werden. Die Singularität (*der Antwort*) des zu erarbeitenden Ergebnisses war zu diesem Zeitpunkt als selbstverständlich vorausgesetzt. Es sollten wissenschaftlich, also methodenstreng und möglichst unter Ausblendung subjektiver Momente, die Vorgaben des Rechts zur gewählten Fragestellung ermittelt werden.

Die Hinzunahme des Untertitels „Eine Untersuchung im Lichte von Staatstheorie, Verfassungstheorie und Verfassungsdogmatik“ folgte der Erkenntnis, dass das Vorhaben, anhand juristischer Methodik die Vorentscheidung des Rechts zu ermitteln, mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist. Auch der sodann gewählte erste Untertitel basierte noch auf der – in der Nachschau zugleich unbedarft naiven sowie unverzichtbaren – Annahme, es könne die eine präskriptive Aussage des Rechts ermittelt werden, sofern man nur gewillt ist, die juristische Methodik gemäß *der einen* Interpretations-, Verfassungs-, und Staatstheorie des Grundgesetzes zu gestalten. Die Suchanstrengungen nach präskriptiven Vorgaben des Rechts wurden in die Theorie verlagert, da Theorie- und Methodenwahl die Rechtsfindung bekanntlich vorentscheiden.⁵ Zwar war im Hinblick auf die Meinungsvielfalt unter Juristen der

⁴ Der Erkenntnisprozess wird im Rahmen juristischer Forschung selten offen gelegt. Eine Ausnahme bildet etwa Friedrich Müllers Bericht aus den Anfängen der Strukturierenden Rechtslehre: *Friedrich Müller*, Syntagma. Verfasstes Recht, verfasste Gesellschaft, verfasste Sprache im Horizont von Zeit, Berlin 2012, S. 379 ff.

⁵ *Ernst-Wolfgang Böckenförde*, Grundrechtstheorie und Grundrechtsinterpretation, NJW 1974, S. 1529 (1529 f.); *Ernst-Wolfgang Böckenförde*, Die Methoden der Verfassungsinterpretation – Bestandsaufnahme und Kritik, NJW 1976, S. 2089 (2089 f. u. der Hinweis auf S. 2097, dass alle behandelten Auslegungsmethoden die Gesetzesfunktion der Verfassung unterstellen, sprich die „Verfassung wird als Inbegriff von Rechtsregeln bzw. als normatives Programm von solcher inhaltlicher Bestimmtheit vorausgesetzt, daß daraus die Entscheidung konkreter Rechtsfälle erfolgen kann“).